

Abrechnung dieser Leistungen gegenüber dem Auftraggeber erfolgt zusammen mit dem ABA anteilig zur Bausumme.

(3) Liegt für zentrale Baustelleneinrichtungen bei Großbauvorhaben ein gesondertes bestätigtes Projekt vor, ist sowohl der Aufbau als auch der Abbau der Baustelleneinrichtung ein gesonderter ABA. Eine weitere Untergliederung hat gemäß § 2 zu erfolgen. Die Vorhaltegebühren sind anteilig zur Bausumme den für den LII- und L III-Bereich gebildeten ABA zuzuordnen.

(4) Außergewöhnliche Teilleistungen — L II-Bereich — sind, soweit sie einem bestimmten Objekt zugeordnet werden können, Bestandteil des ABA, in dem sie anfallen. Sind diese Leistungen nicht einem bestimmten Objekt zuzuordnen, so sind ABA wie folgt festzulegen:

1. Leistungen für die Vorbereitung des Baugeländes (z. B. Abbruch und Entrümmung, Rodung usw.) sind in einem ABA zu erfassen.

2. Bei Anlagen, die für die Bauausführung erforderlich sind und nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut werden, ist sowohl der Aufbau als auch der Abbau ein gesonderter ABA. Nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnende Vorhaltegebühren sind in dem ABA für den Abbau mit zu erfassen.

I. Bei Wohnunterkünften (Wohnlager) ist jeweils der Auf- und Abbau ein ABA. Sind Wohnbauten, Gemeinschaftseinrichtungen oder andere Bauwerke zur vorübergehenden Nutzung als Arbeiterwohnunterkünfte oder Baustelleneinrichtung vorgesehen, so sind die Fertigstellung als Arbeiterwohnunterkunft bzw. Baustelleneinrichtung und die zur Übergabe an den Investitionsträger notwendigen Restarbeiten jeweils ein ABA.

(5) Die nach der Preisanordnung 2007 vom 12. Dezember 1962 — Berechnung der Kosten des L IV-Bereiches bei der Durchführung von Bauleistungen durch volkseigene Betriebe (Sonderdruck P2212 des Gesetzblattes) zu berechnenden Zuschläge für den L IV-Bereich sind anteilig zur Bausumme den einzelnen ABA zuzuordnen.

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Gliederung in ABA entsprechend dieser Anordnung ist für alle Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte, für die die Projektunterlagen nach dem 1. September 1964 übergeben werden, gemäß § 3 im Projekt vorzunehmen und mit diesem zu bestätigen.

(3) Für die bis zum 1. September 1964 an den Baubetrieb ausgelieferten Projektunterlagen ist die Gliederung in ABA durch den Baubetrieb auf der Grundlage dieser Anordnung in Abstimmung mit dem Projektanten und dem Auftraggeber vorzunehmen.

Bei'lin, den 1. August 1964

Der Minister für Bauwesen  
I. V.: S c h m i e c h e n  
Staatssekretär

## Anordnung über die Rechnungslegung für die Bau- und Montageproduktlic n.

Vom 1. August 1964

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Rechnungslegung der Bau- und Montageproduktion (nachstehend Rechnungslegung genannt) der volkseigenen Baubetriebe und der der WB Technische Gebäudeausrüstung unterstehenden Betriebe, mit Ausnahme der Rechnungslegung für Muster- und Experimentalbauten.

#### § 2

Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung hat zu erfolgen:

1. durch General- oder Hauptauftragnehmer nach Fertigstellung eines abrechnungsfähigen Bauabschnittes im Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen;

2. durch Nachauftragnehmer nach Fertigstellung sämtlicher an einem abrechnungsfähigen Bauabschnitt vertraglich vereinbarten Leistungen. Werden Arbeiten mehrerer spezialisierter Abteilungen an einem abrechnungsfähigen Bauabschnitt durchgeführt, die zeitlich nicht zusammenhängen und deren Abschluß für die Weiterführung der Arbeiten von besonderer Bedeutung ist, kann eine getrennte Abrechnung der einzelnen spezialisierten Arbeiten vereinbart werden.

(2) Grundlage für die Rechnungslegung ist der Leistungsvertrag und

1. bei General- oder Hauptauftragnehmern das Protokoll über die erfolgte Abnahme (Zwischenabnahme) des abrechnungsfähigen Bauabschnittes durch den Auftraggeber;

2. bei Nachauftragnehmern die von beiden Vertragspartnern protokollarisch getroffene Feststellung über die qualitätsgerechte Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

(3) Die Rechnung hat zu enthalten:

den Auftraggeber,

das Bauvorhaben,

das Datum des Bauvertrages,

die genaue Bezeichnung des vertraglich vereinbarten abrechnungsfähigen Bauabschnittes,

die Bezeichnung der erbrachten Leistung,

das Datum des Abnahme- bzw. Zwischenabnahmeprotokolls,

den Preis.